

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule**

Die Stadt Kleve und die Gemeinde Kranenburg schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/ SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2011 (GV NRW S. 540) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kleve vom 14.12.2011 und der Gemeinde Kranenburg vom 15. Dez. 2011.

### **Präambel**

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der sich im Wandel befindlichen Schul- und Bildungsstrukturen in NRW haben die Räte der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg beschlossen, für die Schulform der Sekundarschule eine gemeinsame und nachhaltige Schulstruktur des gemeinsamen Lernens zu schaffen.

Das bisherige Schulangebot der Stadt Kleve im Bereich der Sekundarstufe I und II bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit zur Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Kleve. Die Stadt Kleve wird die Sekundarschule als Schulträger unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Mittelzentrum betreiben. Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Sekundarschule der Stadt Kleve in Kleve finden für alle Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve die gleichen Kriterien Anwendung.

Mit der Sekundarschule der Stadt Kleve soll das bestehende gymnasiale Angebot der Sekundarstufe II in der Ausprägung „G 8“ um eine Schulform des längeren gemeinsamen Lernens in integrierter Form in der Ausprägung „G 9“ für die Stadt Kleve und die Gemeinde Kranenburg erweitert werden. Dazu bildet die Sekundarschule der Stadt Kleve eine Kooperation mit der Gesamtschule der Stadt Kleve.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgaben**

Die Stadt Kleve verpflichtet sich, die Aufgaben des Schulträgers der Sekundarschule für die Gemeinde Kranenburg im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

Dazu wird die Stadt Kleve mit Beginn des Schuljahres 2012/13 eine Sekundarschule in Kleve errichten. Mit Gründung der Sekundarschule der Stadt Kleve erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg das Recht, ihre Kinder an der Sekundarschule der Stadt Kleve in Kleve anzumelden. Der Schulträger gewährleistet die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens.

## § 2 Kostenbeteiligung

1. An den der Stadt Kleve für die Führung der Sekundarschule entstehenden Kosten beteiligt sich die Gemeinden Kranenburg anteilig. Insbesondere fallen Kosten an für:
  - a) Lernmittel
  - b) Pädagogische Arbeit
  - c) Lernen mit neuen Medien
  - d) Werk-, Hauswirtschaft – und Handarbeitsunterricht
  - e) Sport- und Schwimmunterricht
  - f) Schülerfahrkosten
  - g) Vergütung incl. Beiträge ZVK und SV
  - h) Unterhaltungsaufwendungen für bewegl. und unbewegl. Vermögen
  - i) Gebäudekosten incl. AfA
  - j) Aus- und Fortbildungskosten
  - k) Aufwendungen für EDV
  - l) Fernsprechkosten
  - m) Schülerunfallversicherung
  - n) AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - o) Aufwand für Ersatzbeschaffung Festwerte
  - p) Kosten der Kantinenbetreuung
  - q) Leistungen der USK AöR.
  
2. Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Aufwendungen, die von der Stadt Kleve im Jahresabschluss im Produkt 0307 „Sekundarschule“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.
  
3. Den Gesamtaufwendungen wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Sekundarschule verbundenen Aufwands hinzugerechnet.

Die Aufwendungen gemäß § 2 Ziff. 1 und 3 sind um die im Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge des Produktes 0307 Sekundarschule zu kürzen. Der alsdann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (Standort Kleve) geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil der Gemeinde Kranenburg errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schüler und Schülerinnen aus der Gemeinde Kranenburg.

4. Der Kostenanteil der jeweiligen Gemeinde wird um den auf die zusätzlichen Schüler der Gemeinde Kranenburg entfallende Finanzausgleichsmasse (vermindert um den Kreisumlagenanteil, den die Stadt Kleve hieraus zu erbringen hat) und der anteiligen Schulpauschale reduziert.

Maßgeblich für die Reduzierung sind nicht die im Abrechnungsjahr tatsächlich beschulten Kinder der Gemeinde Kranenburg, sondern die in der Berechnung des Landes für das GFG berücksichtigten Kinder des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Die Stadt Kleve übernimmt die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung auch für die Gemeinde Kranenburg auf eigene Rechnung

Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.

5. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplans der Stadt Kleve für das Produkt „Sekundarschule“ fällig.
6. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.
7. Die Stadt Kleve räumt der Gemeinde Kranenburg das Recht ein, die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich im Rathaus in Kleve einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.
8. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Kranenburg, die der Berechnung der Kostenbeteiligung für die Gesamtschule und Sekundarschule maximal zugrunde gelegt werden, soll auf der Basis der für das Schuljahr 2012/13 erfolgten Anmeldungen wie folgt begrenzt werden:

Gemeinde Kranenburg: 200 Schüler/innen.

### **§ 3**

#### **Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende
4. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu.

### **§ 4**

#### **Streitigkeiten**

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den 05. Juni 2012

Für die Stadt Kleve:

Brauer  
Bürgermeister

Haas  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

Kranenburg, den 05. Juni 2012

Für die Gemeinde Kranenburg:

Steins  
Bürgermeister

Böhmer  
Kämmerer

#### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule wird gemäß § 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326), in Verbindung mit § 80 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), genehmigt.

Kleve, den 12.06.2012

Schulamt für den Kreis Kleve  
Der Landrat  
Spreen

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) mit Schreiben vom 10.07.2012 genehmigt.